

Informationen zur Gehaltsabrechnung

Steuer- und beitragsfreie Inflationsausgleichsprämie in Höhe von bis zu 3.000 Euro

Oktober 2022

Nach der Corona-Prämie kommt die Inflationsausgleichsprämie, die den Arbeitgebenden erneut die Möglichkeit bietet, eine steuer- und sozialversicherungsfreie Leistung an die Mitarbeitenden zu zahlen. Doch welche Regelungen sind zu beachten und welche Personen können von der Zahlung profitieren?

Die angespannte Lage auf den Energiemärkten wurde durch den völkerrechtswidrigen Angriff auf die Ukraine nochmal drastisch verschärft. Die gestiegenen Gaspreise sind für viele Bürgerinnen und Bürger zu einer großen Belastung geworden und haben die Inflation in Deutschland stark ansteigen lassen. Als Reaktion hat die Bundesregierung im Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz die [Inflationsausgleichsprämie](#) beschlossen.

Diese Prämie gibt Arbeitgebenden die Option, unbürokratisch Leistungen zur Abmilderung der Inflation bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuer- und [sozialabgabenfrei](#) an die Arbeitnehmenden zu gewähren. Bei der Prämie handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag, der es ermöglicht, Leistungen sowohl in Form von Zuschüssen als auch in Form von Sachbezügen zu gewähren. Die Prämie ist bis zum 31.12.2024 begünstigt.

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung auf Seiten der Arbeitgebenden zur Gewährung und zur Höhe der Leistungen, es sei denn, dass die Zahlungen aus tarifvertraglichen oder anderen bindenden Regelungen hervorgehen. Wenn diese Zahlungen jedoch geleistet werden, ist es wichtig, dass die Leistung zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden muss. Die Umwandlung eines zum Beispiel jährlich zu zahlenden Weihnachtsgeldes oder anderweitiger im Vorfeld bereits vereinbarter Sonderleistungen in die Inflationsausgleichsprämie ist also ausgeschlossen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Arbeitgebende bei der Zahlung der Leistung deutlich machen muss, dass diese im Zusammenhang mit der inflationsbedingten Preissteigerung steht. Dies kann in Form einer separaten Lohnart in der Entgeltabrechnung oder auch als zusätzlicher Text in der Überweisung geschehen. Zusätzlich müssen die Zahlungen im Lohnkonto des jeweiligen Arbeitnehmenden aufgezeichnet werden. Wann, wie hoch oder in welchen Raten die Zahlung jedoch geleistet wird, wird qua Gesetz nicht festgelegt und lässt schlussfolgern, dass die Ausgestaltung flexibel geregelt werden kann. Insgesamt gilt: Gewähren die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden im begünstigten Zeitraum mehrere Leistungen, gilt die Steuerbefreiung nur bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro und nur bis zum 31.12.2024.

In der Regel kann die Steuerbefreiung bis zu 3.000 Euro für jedes Dienstverhältnis bei unterschiedlichen Arbeitgebenden gesondert gewährt werden. Hier bestehen also keine Übertrags- oder Informationspflichten, die den Arbeitgebenden oder den Arbeitnehmenden bei Ein- und Austritten auferlegt werden.



Zusammenfassung der Inflationsausgleichprämie

- Steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlung in Höhe von bis zu 3.000 Euro
- Zahlung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden
- Hinweis auf inflationsbedingte Preissteigerung bei Auszahlung
- Zahlung kann in mehreren Teilbeträgen gewährt werden
- Freibetrag kann pro Dienstverhältnis bei unterschiedlichen Arbeitgebenden gewährt werden
- Keine Verpflichtung zur Auszahlung der Inflationsausgleichprämie qua Gesetz
- Freibetrag für den Zeitraum insgesamt bis zum 31.12.2024 und nicht pro Jahr

Melden Sie sich gerne bei uns, wenn Sie Fragen zum Thema der steuer- und sozialabgabenfreien Zahlung der Inflationsausgleichprämie haben sollten.

Kontakt

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Heike Strissel
Directorin, Tax
T + 49 69 9587-2106
hstrissel@kpmg.com

Torben Liedtke
Manager, Tax
T + 49 251 59684-8583
tliedtke@kpmg.com

Marcel Pohl
Manager, Tax
T +49 69 9587-4793
marcelpohl@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.